

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

68. Jahrgang

Würzburg, 13. März 2023

Nr. 6

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil

Allgemeinverfügung der Regierung von Unterfranken über das Walzen von Grünflächen nach dem 15. März 2023 vom 09.03.2023 45

Amtlicher Teil

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes sowie der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes; Allgemeinverfügung zum Walzen von Grünlandflächen nach dem 15. März 2023

Bekanntmachung vom 09.03.2023 Nr. 60-7360-4

Allgemeinverfügung

der Regierung von Unterfranken

über das Walzen von Grünlandflächen nach dem 15. März vom 9. März 2023

Aufgrund des Art. 3 Abs. 6 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (AVBayNatSchG) vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 495, BayRS 791-1-13-U), welche zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 8. November 2020 (GVBl. S. 627) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Unterfranken folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Abweichend von der Bestimmung des Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG ist es im Jahr 2023 gemäß den unter II. und III. geltenden Maßgaben gestattet, landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen nach dem 15. März zu walzen.
- II. Die abweichende Gestattung nach Ziffer I. gilt nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen in den Landkreisen Aschaffenburg, Bad Kissingen, Haßberge, Kitzingen, Main-Spessart, Miltenberg, Rhön-Grabfeld und Schweinfurt sowie in den kreisfreien Städten Aschaffenburg und Schweinfurt bis einschließlich 1. April 2023.
- III. Ausgenommen von der abweichenden Gestattung nach Ziffer I. und II. sind die in Anhang 1 zu dieser Allgemeinverfügung nach Namen und TeilflächenID (TeilflID) ausgewiesenen und in Anhang 2 in einer Übersichtskarte dargestellten Wiesenbrüteregebiete. Die in Anhang 1 zu dieser Allgemeinverfügung ausgewiesenen Wiesenbrüteregebiete können im Portal „FIN-Web“ flächenscharf eingesehen werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Internet unter folgender Adresse: <http://fisnatur.bayern.de/webgis>

IV. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.

V. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I. bis IV. wird angeordnet.

VI. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Mit Annahme des Volksbegehrens „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern“ gilt seit dem Jahr 2020 gemäß Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG bei der landwirtschaftlichen Nutzung das Verbot, Grünlandflächen nach dem 15. März zu walzen.

Der Vegetationsbeginn sowie die Befahrbarkeit der Böden sind in Bayern jedoch regional sehr unterschiedlich. Wo auf Grund der Witterungs- bzw. Bodenverhältnisse Grünlandflächen trotz fachlicher Notwendigkeit nicht vor dem 15. März befahren und gewalzt werden können, bedeutet das Verbot einen erheblichen Eingriff in den betrieblichen Ablauf. Für diese Flächen wird die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks durch das Verbot deutlich eingeschränkt oder gegebenenfalls insgesamt in Frage gestellt. Um Härtefälle zu vermeiden, wurde deshalb mit dem Gesamtgesellschaftlichen Artenschutzgesetz – Versöhnungsgesetz ermöglicht, durch Allgemeinverfügung einen späteren Verbotszeitpunkt als den 15. März zu bestimmen.

II.

1. Die Regierung von Unterfranken ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 3 Abs. 6 Satz 2 BayNatSchG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Gemäß Art. 3 Abs. 6 Satz 1 und 3 BayNatSchG i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG können die Regierungen das Walzen von Grünlandflächen auch nach dem 15. März gestatten, wenn das Walzverbot eine unzumutbare Belastung für die Landwirte darstellt und das Verschieben mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist.

Diese Voraussetzungen sind nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBay-

NatSchG gegeben, solange nach den aktuellen Witterungsprognosen überwiegend das landwirtschaftlich genutzte Grünland bei Einhaltung guter landwirtschaftlicher Praxis insbesondere aufgrund zu hoher Bodenfeuchte oder schneebedeckter Flächen nicht vor dem 15. März gewalzt werden kann (Nr. 1) und in den Wiesenbrüteregebieten die Hauptbrutzeit der Wiesenbrüter noch nicht begonnen hat (Nr. 2).

Die Verschiebung des Verbotzeitpunktes entspricht diesen Voraussetzungen.

- a) Die Nichtverschiebung des Verbotzeitpunktes stellt in den unter II. des Tenors genannten Gebieten eine unzumutbare Belastung (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) für die betroffenen Landwirte dar. Durch das Walzen wird der Bodenschluss der Grasnarbe wiederhergestellt. Dies sorgt für eine gleichmäßige und ebene Bodenoberfläche und damit für eine intakte Narbe beim Mähen und Werben. Das Walzen verbessert die Wasser- und Wärmeleitung des Bodens und schränkt eine zu intensive Mineralisierung der organischen Masse ein. Es wird die Bestockung der Gräser angeregt und die Narbendurchwurzelung gefördert. Zudem kann es auch einen Beitrag zur Unkrautregulierung leisten.

Aus der Stellungnahme der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) vom 8. März 2023 geht hervor, dass in bestimmten Gebieten Unterfrankens bei Einhaltung guter landwirtschaftlicher Praxis ein Walzen nicht vor dem 15. März möglich sein wird. Die Befahrbarkeit der Flächen wird aufgrund zu hoher Bodenfeuchte oder schneebedeckter Flächen nicht gegeben sein oder mit großen Bodenstrukturen verbunden sein (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AVBayNatSchG).

Das Grünland kann erst dann gewalzt werden, wenn an fünf zusammenhängenden Tagen das Grünland auf über 80 % der Flächen befahren werden kann. Zudem ist das Walzen erst um den Zeitpunkt des Ergrünes des Grünlandes fachlich sinnvoll. Dementsprechend ist das Walzen unmöglich, wenn die Grünlandflächen schneebedeckt sind und/oder die nutzbare Feldkapazität der Grünlandflächen über 80 % liegt und/oder der Zeitpunkt des Ergrünes des Grünlandes über eine Woche in der Zukunft liegt.

Auf der Grundlage der Daten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) kommt die LfL zu dem Ergebnis, dass das Walzen der unter II. des Tenors genannten Flächen bis zum 15. März 2023 nach guter fachlicher Praxis nicht möglich sein wird und damit die landwirtschaftliche Nutzung dort deutlich eingeschränkt bis unmöglich sein wird, wenn trotz fachlicher Notwendigkeit nicht gewalzt werden kann. Daher hält die LfL eine Fristverlängerung für das Walzen bis einschließlich 1. April 2023 aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht in den bezeichneten Gebieten Unterfrankens für notwendig.

Den Einschätzungen und Vorschlägen der LfL schließt sich die Regierung von Unterfranken an. Die vom DWD für die Prognoseentscheidung zur Verfügung gestellten drei meteorologischen Größen Schneebedeckung, nutzbare Feldkapazität und Zeitpunkt des Ergrünes des Grünlandes sind wissenschaftlich fundiert und für die Prognoseberechnung der LfL geeignet. Die von der LfL zugrunde gelegten Beurteilungskriterien, unter anderem zur Befahrbarkeit, sind fachlich begründet und ein praxistgerechter Beurteilungsmaßstab.

- b) Zudem ist die mit dieser Allgemeinverfügung vorgenommene Verschiebung mit den Belangen des Naturschutzes nach Art. 3 Abs. 6 Satz 3, 1 BayNatSchG i. V. m. § 67

Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vereinbar. Die Belange des Naturschutzes sind in den Gebieten, in denen eine Befreiung erteilt wird, gegenüber den anderen, die Befreiung be-gründenden Anforderungen von untergeordneter Bedeutung. Soweit es sich um Wiesenbrüteregebieten handelt, darf die Hauptbrutzeit der Wiesenbrüter noch nicht begonnen haben (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AVBayNatSchG), da sonst Belange des Naturschutzes (Artenschutz) entgegenstehen und überwiegen.

Nach der Mitteilung des Landesamtes für Umwelt (LfU) vom 22. Februar 2023 ist im gesamten Regierungsbezirk Unterfranken auf den Wiesenbrüteregebieten der Brutbeginn bereits vor dem 16. März 2023 zu erwarten. Diese Prognose stützt sich auf die langjährigen phänologischen Erkenntnisse zum Brutbeginn der Wiesenbrüter in Bayern und die Einschätzung des Witterungsverlaufs. Die Stellungnahme des LfU vom 22. Februar 2023 beschreibt, dass vorbehaltlich sehr außergewöhnlicher Wetterbedingungen zu erwarten sei, dass der milde Witterungsverlauf und die vorhandenen schneefreien Wiesen eine ungewöhnlich frühe Rückkehr und einen frühen Brutbeginn wiesenbrütender Vogelarten zur Folge haben werden. Somit sei in diesem Jahr der Beginn der Hauptbrutzeit bis zum 15. März zu erwarten. Dieser Einschätzung der Fachbehörde schließt sich die Regierung von Unterfranken an. Demzufolge ist es erforderlich, dass sämtliche Wiesenbrüteregebieten im Regierungsbezirk von der abweichenden Gestattung ausgenommen sind (vgl. Ziffer III. des Tenors).

Ab der ersten Mahd ist das Walzen nicht mehr verboten, unabhängig davon, ob der gesetzliche Verbotzeitpunkt des 15. März verschoben wurde oder nicht (vgl. Landtags-Drucksache 18/1736, S. 8).

3. Der Erlass der Allgemeinverfügung steht nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG im pflichtgemäßen Ermessen der Regierungen. Die Regierung von Unterfranken hat im Rahmen ihres Ermessensspielraums entschieden, die Zulässigkeit des Walzens von Grünland in den Gebieten, in denen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBay-NatSchG vorliegen, bis zum einschließlich 1. April 2023 zu verschieben. Die landwirtschaftliche Nutzung von Grünlandflächen in Unterfranken soll dort uneingeschränkt ermöglicht werden, wo es mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist. Schwerwiegende Folgen für landwirtschaftliche Betriebe im Regierungsbezirk Unterfranken sollen vermieden werden.

Die Verschiebung des Verbotzeitpunktes in den festgelegten Gebieten wahrt auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Verlängerung der Walzmöglichkeit bis einschließlich 1. April 2023 in den oben aufgeführten Gebieten ist geeignet, um das legitime Ziel zu erreichen, die landwirtschaftliche Nutzung von Grünlandflächen nicht unzumutbar einzuschränken. Eine kürzere Verschiebung als milderer Mittel ist nicht gleich geeignet, da den Landwirten unter Berücksichtigung der Prognose der Wetterlage nach dem 15. März 2023 ausreichend Zeit zum Walzen der Grünlandflächen zur Verfügung stehen muss. Die Verschiebung bis zum 1. April 2023 ist daher auch erforderlich.

Die Verschiebung des Walzverbotes ist auch angemessen, da sie das Ergebnis einer gründlichen Abwägung mit den Belangen des Naturschutzes darstellt. Der Verbotzeitpunkt für das Walzen wurde nur in einem für die Landwirtschaft notwendigen Umfang verschoben. Mit der Ausnahme von Wiesenbrüteregebieten aus der Gestattung, bei denen erwartet wird, dass die Brutzeit vor dem 16. März begonnen haben wird (siehe Ziffer III. des Tenors), wird den Belangen des

Naturschutzes Rechnung getragen. Der Gesetzeszweck des Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG, nämlich der Schutz der Gelege von Bodenbrütern (vgl. Landtags-Drucksache 18/1736, S. 8), wird gewahrt.

4. Ziffer IV. dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG. Die Regierung muss flexibel auf etwaige Änderungen, beispielsweise hinsichtlich der Witterungsverhältnisse und der sich daraus ergebenden landwirtschaftlichen Nutzbarkeit des Grünlandes oder hinsichtlich der von der Gestattung ausgenommenen Wiesenbrütergebiete oder der Brutzeiten der Wiesenbrüter, reagieren können. In diesen Fällen steht der Regierung der Widerruf nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 BayVwVfG offen.
5. Die rechtliche Grundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung bezüglich der Ziffern I. bis IV. des Tenors dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf die Ziffern I. und II. ist erforderlich, um die schutzwürdigen Belange der betroffenen Landwirte zu wahren. Wo auf Grund der Witterungs- bzw. Bodenverhältnisse Grünlandflächen nicht vor dem 15. März befahren und gewalzt werden können, bedeutet das Verbot für die Landwirte einen erheblichen Eingriff in den betrieblichen Ablauf. Die landwirtschaftliche Nutzung ihrer Grundstücke wird dort durch das Verbot erheblich eingeschränkt oder insgesamt in Frage gestellt. Folglich benötigen die Landwirte in Bezug auf die Gestattung des Walzens eine rechtssichere Regelung. Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit oder ein etwaiges Klageverfahren darf dies nicht in Frage stellen. Ohne die sofortige Vollziehung hinsichtlich der Ziffern I. und II. bestünde die Gefahr, dass das gesetzliche Verbot greift und die mit der Allgemeinverfügung bezweckte Verschiebung des Verbotszeitpunktes ins Leere läuft.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bezüglich Ziffer III. ist zur Wahrung der schutzwürdigen Belange des Natur- und Artenschutzes erforderlich. Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit oder ein etwaiges Klageverfahren darf die Ausnahme der Wiesenbrütergebiete von der Gestattung bis zum verschobenen Verbotszeitpunkt nicht unterbrechen, da das Walzen in dieser Zeit den Gelegen der Bodenbrüter und den Bodenbrütern selbst schaden könnte und so unumkehrbare Verhältnisse schaffen könnte.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf Ziffer IV. ist notwendig, um bereits vor der Bestandskraft der Allgemeinverfügung flexibel auf Änderungen (insbesondere der Witterungsverhältnisse) reagieren zu können und einen Ausgleich von Landwirtschaft und Naturschutz herstellen zu können.

6. Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 3 AVBayNatSchG sowie Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG darf diese Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben werden. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.
7. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 1 des Kostengesetzes (KG), da die Allgemeinverfügung nach § 5 Abs. 1 S. 1 AVBayNatSchG

von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
in 97082 Würzburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Dienstgebäude der Regierung von Unterfranken in 97070 Würzburg, Peterplatz 9 während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Ferner sind die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Homepage der Regierung von Unterfranken unter folgender Adresse einsehbar: https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/amtliche_bekanntmachungen/amtsblatt/index.html (im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken).

Die im Anhang 1 zu dieser Allgemeinverfügung ausgewiesenen Wiesenbrütergebiete können im Portal „FIN-Web“ flächenscharf eingesehen werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Internet unter folgender Adresse: <http://fisnatur.bayern.de/webgis> Hilfestellungen zur Einsichtnahme in „FIN-Web“ befinden sich in den Hinweisen zu Anhang 1.

Dr. Eugen Ehmann
Regierungspräsident

Apl-I 7360

RABI S. 45

Anhang I siehe ab Seite 48

Anhang 1:

Folgende Wiesenbrüteregebiete sind nach Ziffer III. des Tenors dieser Allgemeinverfügung von der Gestattung **ausgenommen**:

Nr. Übersichtskarte	Name des Wiesenbrüteregebietes	Nr. („TeilflID“ in FIN-Web)	Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Gemarkung
1	Heimatic/Salkenberg noerdlich von Leubach	542600020000	Rhön-Grabfeld	Leubach, Oberfladungen
2	Kalkofenbrunnen am Arnsberg-Westhang	552500010000	Bad Kissingen	Oberweißenbrunn, Neuwildflecken
2	Kalkofenbrunnen am Arnsberg-Westhang	552500010000	Rhön-Grabfeld	Oberweißenbrunn, Neuwildflecken
3	NSG "Steitzbrunnen"	552500020000	Rhön-Grabfeld	Bischofsheim a.d.Rhön, Oberweißenbrunn, Frankenheim
4	Thuermeinswiesen im NSG Feuchtbereiche im Steitzbrunnengraben	552500030000	Rhön-Grabfeld	Bischofsheim a.d.Rhön
5	Feuchtwiesen zwischen Sondheim und Stetten	552600010000	Rhön-Grabfeld	Stetten, Nordheim v.d.Rhön, Sondheim v.d.Rhön
6	Nordwestlich Sontheim	552600020000	Rhön-Grabfeld	Sondheim v.d.Rhön
7	Suedlich Oberelsbach	552600030000	Rhön-Grabfeld	Oberelsbach
8	NSG "Lange Rhoen"	552600040002	Rhön-Grabfeld	Leubach, Rüdenschwinden, Fladungen, Hausen
9	NSG "Lange Rhoen"	552600040001	Rhön-Grabfeld	Ginolfs, Oberelsbach, Bischofsheim a.d.Rhön, Weisbach, Fladungen, Hausen, Roth
10	oestlich Unterweissenbrunn	552600050000	Rhön-Grabfeld	Unterweißenbrunn
11	Sauerbrunnen bei Kothen	562400010000	Bad Kissingen	Kothen
12	Feuchtwiesen bei Eisenhammer noerdlich Speicherz	562400020002	Bad Kissingen	Speicherz, Kothen
13	Feuchtwiesen bei Eisenhammer noerdlich Speicherz	562400020001	Bad Kissingen	Kothen
14	Sinnquellengebiet am Arnsberg	562500040002	Rhön-Grabfeld	Haselbach i.d.Rhön
15	Sinnquellengebiet am Arnsberg	562500040001	Bad Kissingen	Haselbach i.d.Rhön, Frankenheim

15	Sinnquellengebiet am Arnberg	562500040001	Rhön-Grabfeld	Haselbach i.d.Rhön, Frankenheim
16	Reuthwiesen nordwestlich Stangenroth	562500050000	Bad Kissingen	Salzforst
17	Dammersfeldkuppe	562500060000	Bad Kissingen	Neuwildflecken
18	Saalewiesen bei Bad Neustadt	562700010000	Rhön-Grabfeld	Hohenroth, Bad Neustadt a.d.Saale, Salz
19	Wiesenbruetergebiet Saalewiesen bei Heustreu	562700030000	Rhön-Grabfeld	Heustreu, Hollstadt
20	Ehemaliger Grenzstreifen Irmelshausen-Rothausen	562800010000	Rhön-Grabfeld	Rothausen, Irmelshausen
21	Grenzstreifen noerdlich Rappershausen	562800020000	Rhön-Grabfeld	Rappershausen
22	Westlich Rappershausen	562800030000	Rhön-Grabfeld	Rappershausen
23	Noerdlich Aubstadt	562800040000	Rhön-Grabfeld	Aubstadt
24	Suedlich Ottelmannshausen, Haubachwiesen	562800050000	Rhön-Grabfeld	Bad Königshofen i.Grabfeld, Aubstadt, Ottelmannshausen, Herbstadt
25	oestlich Saal a.d. Saale	562800060000	Rhön-Grabfeld	Saal a.d.Saale
26	Saalewiesen Groseibstadt	562800070002	Rhön-Grabfeld	Großeibstadt
27	Saalewiesen Groseibstadt	562800070001	Rhön-Grabfeld	Merkershausen, Großeibstadt
28	Ehemaliger Grenzstreifen nach Thueringen	562900010000	Rhön-Grabfeld	Breitensee
29	Weissbach Aue, westlich Markt Trappstadt	562900020000	Rhön-Grabfeld	Eyershausen, Trappstadt
30	Schwarzenberggraben, suedlich Markt Trappstadt	562900030000	Rhön-Grabfeld	Eyershausen, Trappstadt, Alsleben
31	Feuerbachmoor	572400010000	Bad Kissingen	Neuwirtshauer Forst, Geiersnest-Ost
32	Oestlich Lauter	572500010000	Bad Kissingen	Lauter, Stralsbach, Poppenroth
33	Helmertsbachried Oestlich Schaenderling	572500020000	Bad Kissingen	Schönderling, Schondra, Geiersnest-Ost
34	Hollerbrunnen noerdlich Stangenroth	572500030000	Bad Kissingen	Stangenroth
35	Brunnenwiesen nordnordwestlich Wollbach	572500040000	Bad Kissingen	Stangenroth, Burkardroth, Wollbach
36	Lange Wiesen suedlich Platzer Kuppe	572500050000	Bad Kissingen	Waldfensterer Forst, Platz

37	Embachtal westlich Albertshausen	572500060000	Bad Kissingen	Albertshausen
38	Saalewiesen am Flugplatz Bad Kissingen	572600010000	Bad Kissingen	Bad Kissingen, Hausen
39	Feuchtwiesen nordwestlich Nickersfelden	572600050000	Bad Kissingen	Nickersfelden
40	Bullenwiese von Frauenroth	572600070000	Bad Kissingen	Frauenroth, Wollbach
41	Ried nordoestlich von Grosswenkheim	572700010000	Bad Kissingen	Großwenkheim
42	Feuchtwiesen beim Vogelschutzteich Grosswenkheim	572700020000	Bad Kissingen	Großwenkheim
43	Schafzaglgraben suedoestlich Grosswenkheim	572700030000	Bad Kissingen	Großwenkheim
44	Lauer Aue, westlich Muennerstadt	572700040000	Bad Kissingen	Münnerstadt
45	Landschaftssee Niederlauer	572700070000	Rhön-Grabfeld	Niederlauer
46	Feuchtwiese 1 km oestlich Kleineibstadt	572800020000	Rhön-Grabfeld	Kleineibstadt, Großeibstadt
47	Feuchtgebiet 300 m westlich Sulzfeld	572800030000	Rhön-Grabfeld	Sulzfeld
48	Wiesengrund 2 km oestlich Bad Koengishofen	572800040000	Rhön-Grabfeld	Bad Königshofen i. Grabfeld, Gabolshausen
49	Wiesengrund 750 m noerdlich Gabolshausen	572900020002	Rhön-Grabfeld	Gabolshausen
50	Wiesengrund 750 m noerdlich Gabolshausen	572900020001	Rhön-Grabfeld	Bad Königshofen i. Grabfeld, Gabolshausen, Untereißfeld
51	Feuchtgebiet 200 m suedlich Sulzdorf	572900030000	Rhön-Grabfeld	Sulzdorf a.d. Lederhecke
52	Saalewiesen suedlich Alsleben	572900040002	Rhön-Grabfeld	Alsleben
53	Saalewiesen suedlich Alsleben	572900040001	Rhön-Grabfeld	Alsleben
54	Sinnwiesen zwischen Mittelsinn und Burgsinn	582300020002	Main-Spessart	Burgsinn
55	Sinnwiesen zwischen Mittelsinn und Burgsinn	582300020001	Main-Spessart	Mittelsinn, Burgsinn
56	Thulbatal noerdlich Obererthal	582500010000	Bad Kissingen	Thulba, Obererthal
57	Diebacher Schilf westlich Hammelburg	582500030000	Bad Kissingen	Diebach, Hammelburg
58	Dreisaale bei Hammelburg	582500040000	Bad Kissingen	Fuchsstadt, Hammelburg
59	Zwischen Unter- und Obererthal	582500050000	Bad Kissingen	Untererthal, Obererthal

60	Saalewiesen bei Saaleck	582500060000	Bad Kissingen	Hammelburg
61	Zuckberg bei Arnshausen	582600030000	Bad Kissingen	Arnshausen
62	Weisach und Baunach Aue bei Pfarrweisach	583000030004	Haßberge	Junkersdorf a.d.Weisach, Pfaffendorf
63	Weisach und Baunach Aue bei Pfarrweisach	583000030003	Haßberge	Junkersdorf a.d.Weisach, Pfaffendorf
64	Weisach und Baunach Aue bei Pfarrweisach	583000030002	Haßberge	Kraisdorf, Brünn
65	Weisach und Baunach Aue bei Pfarrweisach	583000030001	Haßberge	Kraisdorf, Leuzendorf i.UFr., Lohr
66	LSG "Itzgrund" um Kaltenbrunn	583100040000	Haßberge	Memmelsdorf i.UFr., Gleusdorf, Untermerzbach, Recheldorf
67	oestlich Goessenheim	592400010002	Main-Spessart	Gössenheim
68	oestlich Goessenheim	592400010001	Main-Spessart	Gössenheim
69	Mainaue bei Reichelshof	592700010000	Schweinfurt	Mainberg, Sennfeld, Schonungen
70	Gruenland oestlich Gochsheim	592700020000	Schweinfurt	Gochsheim
71	Wiesenflaechen am Hexenhuegel/Gochsheim	592700030000	Schweinfurt	Gochsheim
72	Mainaue Weyer	592700040000	Haßberge	Forst, Gädheim, Weyer
72	Mainaue Weyer	592700040000	Schweinfurt	Forst, Gädheim, Weyer
73	NSG "Sauerstuecksee"	592700050000	Schweinfurt	Grafenrheinfeld
74	Hassfurter Auwiesen, noerdlich Flugplatz	592900010000	Haßberge	Haßfurt
75	Augsfeld, Kleidersee Nord	592900020000	Haßberge	Augsfeld, Zeil a.Main
76	Lindacher "Schleifwiesen"	602700020000	Schweinfurt	Lindach
77	Wiesen zwischen Herlheim und Alitzheim	602700030000	Schweinfurt	Herlheim, Alitzheim
78	Wipfelder Wiesen oetlich Wipfeld	602700050000	Schweinfurt	Wipfeld
79	Grettstaedter Wiesen	602700060000	Schweinfurt	Gochsheim, Grettstadt
80	Wuestgefaell am Ried	602700070000	Schweinfurt	Schwebheim
81	Riedwiesen - Moor	602700080000	Schweinfurt	Unterspiesheim, Schwebheim, Grettstadt

82	Sandmarter	602700090000	Schweinfurt	Grettstadt
83	Raestwiesen	602700100000	Schweinfurt	Sulzheim, Oberspiesheim
84	Am Heldenfelder Weg	602700130000	Schweinfurt	Grettstadt
85	Nordostlich Duerrfeld	602800010000	Schweinfurt	Pusselsheim, Dürrfeld
86	Pleichachwiesen	612600010000	Würzburg	Oberpleichfeld, Opferbaum, Bergtheim, Dipbach
87	Hoelzersgraben	612700010000	Kitzingen	Gerlachshausen, Dimbach
88	Militaerisches Uebungsgelaende im Klosterforst	622700010000	Kitzingen	Großlangheim, Klosterforst
89	Am Seebach suedlich Herchsheim	632500070002	Würzburg	Euerhausen, Herchsheim
90	Am Seebach suedlich Herchsheim	632500070001	Würzburg	Wolkshausen, Herchsheim
91	Zwischen Grosslangenheim, Kleinlangenheim und Wiesenbronn	622700020001	Kitzingen	Wiesenbronn, Großlangheim, Kleinlangheim
92	Zwischen Grosslangenheim, Kleinlangenheim und Wiesenbronn	622700020002	Kitzingen	Großlangheim

Hinweise zu Anhang 1:

Als Bestandteil dieses Anhangs 1 wird dem Regierungsamtsblatt eine Übersichtskarte als Anhang 2 beigelegt, auf der die Wiesenbrütergebiete Unterfrankens im Maßstab 1:450.000 abgebildet sind. Anhand dieser Karte kann festgestellt werden, ob eine landwirtschaftlich genutzte Fläche in einem Wiesenbrütergebiet liegen könnte. Die Nummerierung der Wiesenbrütergebiete in der Übersichtskarte entspricht der Nummerierung in Spalte 1 der sich im Anhang 1 befindlichen Tabelle. **Für die Wiesenbrütergebiete gilt die Verschiebung des Walzverbotes nicht. Hier dürfen nach dem 15. März 2023 Grünlandflächen nicht mehr gewalzt werden.**

Für eine flächenscharfe Einsichtnahme der in der Tabelle in Anhang 1 ausgewiesenen Wiesenbrütergebiete kann auf das Portal „FIN-Web“ zurückgegriffen werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Internet unter folgender Adresse: <http://fisnatur.bayern.de/webgis>

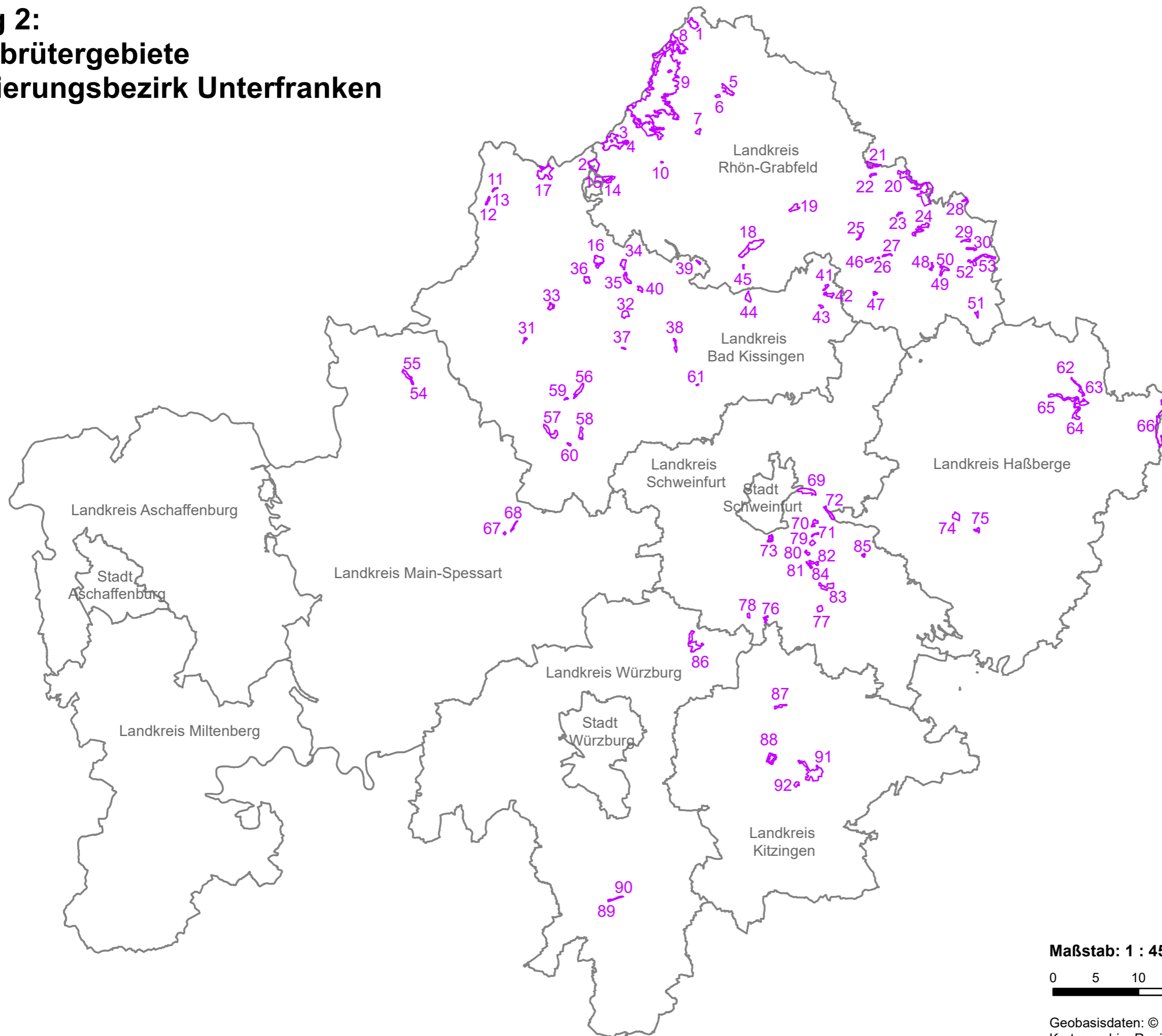
Das für die Benutzung von „FIN-Web“ notwendige Programm „Java“ können Sie kostenlos unter <http://java.com/de/> herunterladen.

Eine für diese Einsichtnahme speziell erstellte Kurzanleitung zur Bedienung von „FIN-Web“ kann unter folgender Adresse aufgerufen werden: https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm

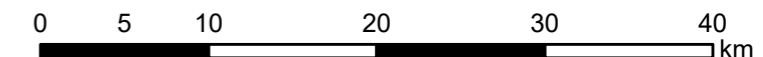
Bei auftretenden Problemen mit „FIN-Web“ können Sie sich per E-Mail an fisna-tur@lfu.bayern.de wenden.

Beilage: Anhang 2

Anhang 2: Wiesenbrüteregebiete im Regierungsbezirk Unterfranken



Maßstab: 1 : 450.000



Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung;
Kartographie: Regierung von Unterfranken - Sachgebiet 24
Stand: Februar 2023